

Vergaberichtlinien von finanziellen Mitteln der Humanismus Stiftung Berlin

Der Stiftungsrat der Humanismus Stiftung Berlin legt gemäß §11 der Satzung die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln fest.

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 1.2 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die der Stiftungssatzung entsprechen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Förderungskreis

- 2.1 Die Stiftung fördert Anträge des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD) und der Humanistischen Akademie e.V., Studien- und Bildungswerk des HVD, Berlin-Brandenburg.
2. Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann sie auch alle in § 2 der Satzung genannten Zwecke als eigene Vorhaben verfolgen (vgl.3.).

3 Förderzwecke

- 3.1 Nach §2 der Satzung sollen aus Erträgen der Stiftung folgende Zwecke gefördert werden:
 - 3.1.1 Förderung weltanschaulicher Zwecke
 - 3.1.2 Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - 3.1.3 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 3.1.4. Förderung kultureller Zwecke
 - 3.1.5 Förderung der Bildung und Erziehung
 - 3.1.6 Förderung der Wohlfahrtspflege
 - 3.1.7 Förderung wissenschaftlicher Zwecke
- 3.2 Die Stiftung kann innerhalb dieser Förderzwecke für bestimmte Zeitabschnitte Förderschwerpunkte bilden, über die in angemessenen Abständen der Stiftungsrat entscheidet.

4 Förderumfang

- 4.1 Die Stiftung fördert nur einzelne abgegrenzte und noch nicht begonnene Vorhaben (Projektförderung). Dies schließt eine einzelne abgegrenzte Anschlussfinanzierung nicht aus. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht durch den Staat, kommunale Körperschaften oder Sozialversicherungen zu finanzieren sind. In besonders begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Fördersumme kann nur in Einzelfällen den Betrag von 5.000.- Euro überschreiten.
- 4.2 Die Förderung erfolgt nach der Bedeutung und Dringlichkeit des einzelnen Vorhabens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 4.3 Für laufende Betriebs- und Unterhaltskosten wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (Institutionelle Förderung).
- 4.4 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar
 - 4.4.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil (Anteilfinanzierung),
 - 4.4.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken im Stande ist (Fehlbedarfsfinanzierung),
 - 4.4.3 mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).
- 4.5 Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und ideelle Zwecke einzusetzen.
- 4.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5 Antragsverfahren

- 5.1 Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Dieses ist unter www.humanismus-stiftung.de oder auf Nachfrage bei der Stiftung erhältlich.
- 5.2 Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Vergabe von Mitteln.
- 5.3 Nach Antragsbewilligung durch die Stiftung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
- 5.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 6.1 Nach Annahme und Bestätigung der Bewilligung durch den Antragsteller wird die Förderung unverzüglich auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen.
- 6.2 Die Stiftung erwartet, dass im Falle der Erstellung von Begleitmaterialien, wie zum Beispiel in Faltblättern oder auf der Website des Antragstellers auf die Förderung durch die Humanismus Stiftung Berlin aufmerksam gemacht wird. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar.
- 6.3 Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.
- 6.4 Die Verwendung der Mittel ist spätestens bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum schriftlich gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Ein Nachweis der Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis durch prüfungsfähige Unterlagen und einer Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Kopien von Rechnungen o.ä. sind ausreichend.
- 6.5 Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher oder sonstiger Unterlagen auch an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden. In einem solchen Falle sind die dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel von ihm der Stiftung zu erstatten.
- 7.2 Über die Rückforderung entscheidet der Stiftungsvorstand.
- 7.3 Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind, die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Zuwendungsempfänger bestimmten, mit der Gewährung der Mittel benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 5 v.H. jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf der Zuwendung aus wichtigem Grund geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist leistet.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Vergaberichtlinien wurden am 25.5.2020 durch den Stiftungsrat beschlossen.
- 8.2. Sie treten am 1.6.2020 in Kraft.